

2.11 Beiträge

Beitragspflicht auf Kurzarbeits- und Schlecht- wetterentschädigungen

Stand am 1. Januar 2020



Auf einen Blick

Die Arbeitslosenversicherung entrichtet eine Entschädigung bei Kurzarbeit oder wenn bei schlechtem Wetter die Arbeit nicht verrichtet werden kann.

Der Arbeitgebende zahlt die Entschädigung an die Arbeitnehmenden aus und rechnet den Betrag mit der Arbeitslosenkasse ab.

Die Arbeitslosenkasse vergütet nicht den ganzen Lohnausfall, aber 80 % davon.

Dieses Merkblatt informiert Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgebende

1 Welche Sozialversicherungsbeiträge muss ich bezahlen?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie die Sozialversicherungsbeiträge bei Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung entsprechend der normalen Arbeitszeit, also auf 100 % des Lohnes, bezahlen.

Sie bezahlen folgende Beiträge:

- Beiträge an die AHV, IV, Erwerbsersatzordnung (EO) und Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Beiträge an die Familienausgleichskasse
- Beiträge an die berufliche Vorsorge
- Prämien an die Unfallversicherung

Sie können den Anteil des Arbeitnehmenden an die Beiträge und Prämien abziehen, wenn eine paritätische Beitragspflicht besteht (Arbeitgebende und Arbeitnehmende zahlen je die Hälfte) und nichts anderes vereinbart wurde.

Die Arbeitslosenkasse erstattet Ihnen Ihre Anteile der Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV mit der Auszahlung der Entschädigung zurück.

2 Gilt die Kurzarbeit auch für Heimarbeitende?

Ja. Auch Heimarbeitende können von der Arbeitslosenversicherung eine Entschädigung für Kurzarbeit erhalten. Als Berechnungsgrundlage dient der durchschnittliche Monatsverdienst, der von der Arbeitslosenkasse (gemäss *SECO-Formular 716.312*) ermittelt wird. Dieser Durchschnittsverdienst ist auch für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für jene Monate massgebend, in denen ein Anspruch auf eine Entschädigung wegen Kurzarbeit besteht.

Berechnungsbeispiel

3 Kurzarbeit in einer Blechwarenfabrik im Monat Juni

Lohn bei normaler Arbeitszeit		
Bruttolohn pro Monat, gemäss Vertrag	CHF	4 500.00
6,375 % Abzug für AHV, IV, EO und ALV	-CHF	286.90
2 % Abzug für Nicht-Berufsunfallversicherung	-CHF	90.00
Abzug für Pensionskasse	-CHF	169.85
Ausbezahlter Nettolohn	CHF	3 953.25

Arbeitszeit bei Kurzarbeit oder bei Arbeitseinstellung:

Im Betrieb werden täglich 8,5 Stunden und wöchentlich folglich 42,5 Stunden gearbeitet. Der Monat Juni besteht normalerweise aus 22 Arbeitstagen mit total 187 Arbeitsstunden. Infolge Kurzarbeit wurden in diesem Monat gemäss der betrieblichen Zeitkontrolle nur 51 Stunden gearbeitet. 136 Stunden sind demnach ausgefallen.

Durchschnittliche monatliche Arbeitszeit:

$52 \text{ Wochen} \times 42,5 \text{ Stunden} \div 12 \text{ Monate} = 184,17 \text{ Stunden}$

Grundlohn für eine Stunde:

$4\,500 \text{ Franken Grundlohn} \div 184,17 \text{ Stunden pro Monat} = 24.43 \text{ Franken}$

Entschädigung (80 % des ausgefallenen Grundlohns):

$136 \text{ Stunden Arbeitsausfall} \times 24.43 \text{ Franken pro Stunde} \times 0,8$
 $= 2\,658 \text{ Franken}$

Lohn bei Kurzarbeit

Bruttolohn pro Monat, gemäss Vertrag	CHF	4 500.00
Kürzung des Bruttolohnes: 136 Stunden x CHF 24.43	-CHF	3 322.50
Reduzierter Bruttolohn	CHF	1 177.50
6,375 % Abzug für AHV, IV, EO und ALV	-CHF	286.90
2 % Abzug für Nicht-Berufsunfallversicherung	-CHF	90.00
Abzug für Pensionskasse	-CHF	169.85
Ausbezahlter Nettolohn	CHF	630.75
Entschädigung	CHF	2 658.00
Gekürzter Gesamtverdienst	CHF	3 288.75

Der Arbeitgebende übergibt diesen Betrag dem Arbeitnehmenden am normalen Zahlungstermin als Vorschuss. Die Arbeitslosenkassen informieren über die Art der Abrechnung.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Für Informationen zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung können Sie sich an die Arbeitslosenkassen wenden oder an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), www.seco.admin.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2019. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.11/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2.11-20/01-D